



Nr. 917

Stans, 20. Dezember 2011

Baudirektion. Finanzdirektion. Tiefbauamt. Nationalstrasse A2. Kantonsstrasse KH1. EP Acheregg Tunnel und Lopperviadukt. Felsreinigung und Sicherung Lopper-Nordhang. Kostenteiler. Objektkredit. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Der Lopperrordhang ragt sehr steil am Ufer des Vierwaldstättersees auf. Er besteht aus verschiedenen, zum Teil stark zerklüfteten Kalksteinformationen und Runsen. Für die Kantonsstrasse bestand ein latentes Stein- und Blockschlagrisiko, welches durch einzelne Ereignisse dokumentiert und anfängliche Schutzbauten belegt ist.

2.

Mit dem Bau der Nationalstrasse entlang des schmalen Hangfusses in den 1960er Jahren wurde die Felspartie zum Teil angeschnitten. Im Zusammenhang mit dem Bau des Lopperviadukts wurden verschiedene Schutzmassnahmen, insbesondere Steinschlaggalerien realisiert. Es ereigneten sich weiterhin Steinschläge und vereinzelt Blockstürze, die dazu führten, dass über den Strassen die Schutzmassnahmen kontinuierlich ergänzt werden mussten. Mit den grossen Blockstürzen vom 14. März 1981 und 28. August 1986 wurde die hohe Gefährdung des Viaduktes und damit das Risiko für die wichtigste Nord-Südverbindung der Schweiz augenfällig. Als Massnahme gegen einen allfälligen langfristigen Unterbruch dieser Verkehrsachse wurde der Bau des Kirchenwaldtunnels beschlossen.

3.

Mit der Inbetriebnahme des Kirchenwaldtunnels und der Verlegung des Strassenverkehrs in den Berg konnten die Instandstellungsarbeiten an der offenen Autobahnstrecke zwischen Acheregg und Hergiswil in Angriff genommen werden. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führte dazu ab Juni 2009 am Lopper-Nordhang Felsräumungs- und Sicherungsarbeiten durch, um die Arbeitssicherheit für die Instandstellung der Schutzanlagen und des Lopper-Viaduktes zu gewährleisten. Während den Räumungsarbeiten ereignete sich erstmals am 7. Oktober 2009 ein Steinschlagereignis, das jedoch keine Schäden verursachte. Am 12. Oktober 2009 lösten sich in ca. 120 Metern Höhe rund 100 Tonnen Felsmaterial und stürzten durch das Buchenloch auf die Nationalstrasse (Lopperviadukt und Anschluss Reigeldossen) ab. Dabei traf ein Felsblock ein Auto auf der Seestrasse, und im darüber liegenden Gelände wurde der Revierförster auf seinem Kontrollgang von Steinmassen schwer verletzt.

4.

Nach der Sperrung der Seestrasse wurde als erste Massnahme für den Langsamverkehr ein Fährbetrieb zwischen Hergiswil und Stansstad eingerichtet. Der motorisierte Individualverkehr wurde über den steinschlagsicheren Kirchenwaldtunnel umgeleitet. Am 15. Oktober 2009 wurden der Lopperviadukt und die Seestrasse bei einem weiteren Ereignis erheblich beschädigt. Personen kamen Dank der Sperrung der Strasse nicht zu Schaden.

5.

Infolge der längerdauernden Sperrung wurden durch das ASTRA verschiedene Lösungsvarianten für den Lokalverkehr zwischen Hergiswil und Stansstad geprüft. Schliesslich wurde

eine Pontonbrücke errichtet, an die der Kanton Nidwalden einen pauschalen Beitrag von 680 000 Franken bezahlte (vgl. RRB Nr. 838 vom 22. Dezember 2009).

6.

An der Koordinationssitzung vom 21. Oktober 2010 zwischen Baudirektor Hans Wicki und Vertretern des ASTRA wurde dem Kanton Nidwalden eröffnet, dass das ASTRA eine Kostenbeteiligung des Kantons am Projekt Felsräumung und Sicherung Lopper-Nordhang erwartet. Mit Datum vom 12. Mai 2011 unterbreitete das ASTRA ein Arbeitspapier mit Vorschlägen für einen möglichen Kostenteiler.

7.

Anlässlich einer Besprechung zum Kostenteiler vom 31. Oktober 2011 zwischen dem Direktor des ASTRA, Jürg Röthlisberger, und dem Baudirektor einigten sich die Parteien auf einen Kostenteiler, gemäss dem der Kanton Nidwalden einen Betrag von pauschal 3.2 Mio. Franken an die Felsräumung und Sicherung des Lopper-Nordhangs zu bezahlen hat.

## Erwägungen

### **1 Risikoanalyse**

Für die Betrachtung der Steinschlaggefährdung bei Kantonsstrassen wurde in den Jahren 2004 bis 2006 eine Risikoanalyse erarbeitet (Risikoanalyse der Kantonsstrassen bezüglich Sturzprozesse, vom September 2006). Gemäss dieser Analyse ist beim KH1-Abschnitt Lopper-Nord das Schutzziel eingehalten, weshalb für die Kantonsstrasse (Seestrasse) keine Massnahmen erforderlich sind.

Auf der Basis der Risikoanalyse wurde in den Jahren 2006 bis 2010 ein Massnahmenkonzept Kantonsstrassen (Januar 2010 / rev. November 2010) erarbeitet. Darin wurde die Situation am Lopper nach dem Steinschlag vom Herbst 2009 nochmals überprüft. Die Risikoüberprüfung ergab, dass für den KH1-Abschnitt Lopper-Nord nach wie vor keine weiteren Massnahmen für die Kantonsstrasse zu treffen sind. Die Schutzmassnahmen für die Nationalstrasse, welche gegen Ende der Planung zur Ausführung kamen, wurden jedoch insofern berücksichtigt, als das neu reduzierte Risiko nach Massnahmen ermittelt und integriert wurde. Aus dem Risiko vor und nach Massnahmen lassen sich die maximal wirtschaftlichen Kosten für Schutzmassnahmen unter Einhaltung eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses von 1 bestimmen.

### **2 Ausgangslage A2 Lopper-Nord**

Ursprünglich war geplant, die Instandstellungsarbeiten mit den Abschlussarbeiten des Kirchenwaldtunnels zu realisieren. Beim Projektstart wurden jedoch die Festlegungen im Projekt KWT seitens des Gebietsmanagers grundsätzlich in Frage gestellt. Die Diskussion über die Grundsätze zog sich dann über die Einführung der NFA hinaus, womit der Projektstart an die Filiale ASTRA überging. Da die Grundsätze bis heute noch nicht entschieden sind, wurde das Projekt unterteilt. Die Hangsicherungsmassnahmen wurden als Projektteil vorgezogen. Beim Beginn der Ausführung ereignete sich im Oktober 2009 im Bereich des Anschlussbauwerkes Reigeldossen ein grösserer Steinschlag, dessen Auswirkungen die Instandstellungsarbeiten überschatteten und beeinflussten.

Sowohl die Projektierung wie auch die Ausführung der Sicherungsmassnahmen erfolgten ohne Mitsprache des Kantons. Im Rahmen der Bewältigung des Steinschlagereignisses und deren Folgen fanden zwar verschiedene Notorganisationssitzungen mit Vertretern des ASTRA, der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie den betroffenen Gemeinden statt. Vordringliches Thema war dabei die notfallmässige Erschliessung. Die Diskussion über den

Umgang mit Risiken und die zu treffenden Massnahmen wurden nie zum Thema erhoben. Die Anregungen des Kantons Nidwalden, basierend auf der Risikoanalyse für die Kantonsstrassen, wurden nicht aufgenommen. Insbesondere die Vorstösse zum Risikoentscheid des Bauherrn und den damit zusammenhängenden Präjudizen wurden abgewiesen.

### 3 Mögliche Kostenteiler

In einem Arbeitspapier vom 27. April/12. Mai 2011 schlug das ASTRA verschiedene mögliche Kostenteiler vor:

| Berechnungsart                                                             | Kostenfolgen für Kanton Nidwalden |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Abschnittsbetrachtung gemäss Nutzniesserprinzip                            | 15.8 Mio. Franken                 |
| Berücksichtigung durchschnittlicher täglicher Verkehr                      | 25.1 Mio. Franken                 |
| Nach altem Recht (vor NFA)                                                 | 2.7 Mio. Franken                  |
| Rückwirkende Betrachtung (konsolidierter Aufwand für Sicherungsmassnahmen) | 3.2 Mio. Franken                  |
| Mit Beitrag Naturgefahren                                                  | 8.3 Mio. Franken                  |

### 4 Definitive Kostenverteilung

Die definitiven Kosten für die Felsreinigung und Sicherung des Lopper-Nordhangs standen im Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht fest. Aufgrund der vorhandenen Angaben lag die Spanne zwischen 37 und 43 Mio. Franken. Der Einfachheit halber wurde bei den Verhandlungen von 40 Mio. Franken ausgegangen.

Die Felsreinigung und Instandstellung der Schutzanlagen wurden aufgrund der Verkehrsbehinderungen bewusst in die Zeit nach der Eröffnung des Kirchenwaldtunnels verschoben. Da dieser Zeitpunkt mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zusammenfiel, wurden diese Reinigungs- und Sicherungsarbeiten nun vom ASTRA ausgeführt. Es rechtfertigt sich deshalb, den Kostenteiler nach altem Recht anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten der NFA hatte der Kanton Nidwalden als finanzstarker Kanton an den Unterhalt der Nationalstrassen einen Beitrag von 5 % zu bezahlen. Bei Gesamtkosten von 40 Mio. Franken ergibt dies einen Nationalstrassenanteil zu Lasten des Kantons Nidwalden von 2 Mio. Franken.

Die Kantonsstrasse KH 1 Abschnitt Lopper-Nord (Seestrasse) verläuft zu einem grossen Teil dem Lopper entlang unter dem Nationalstrassenviadukt. Die Felsreinigung und Sicherung des Lopperhangs dient damit auch dem Schutz der Kantonsstrasse, weshalb sich ein Interessenbeitrag des Kantons Nidwalden unter dem Titel „Kantonsstrassen-Sicherheit“ rechtfertigt. Damit werden auch die bisherige generell gute Zusammenarbeit mit dem ASTRA und insbesondere dessen bisherige grosszügige Übergangsfinanzierungsentscheide sowie das Interesse an einem Erhalt der Aus-/Einfahrt Reigeldossen berücksichtigt. In Verhandlungen mit dem ASTRA wurde dieser Interessensbeitrag auf 1.2 Mio. Franken festgelegt.

Zusammenfassend hat deshalb der Kanton Nidwalden einen Beitrag von 3.2 Mio. Franken an die Felsreinigung und Sicherung des Lopper-Nordhangs zu bezahlen.

## 5 Mitbericht der Finanzdirektion

Die Finanzdirektion stellt fest, dass das erzielte Verhandlungsergebnis unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons in Bezug auf die Kantonsstrasse KH 1 Abschnitt Lopper-Nord (Seestrasse) plausibel ist. Nachdem der Betrag von 3.2 Millionen Franken sich aus einem Nationalstrassenanteil und einem Interessensbeitrag für die Kantonsstrasse zusammensetzt, wird eine Aufteilung des Beschlusses beantragt. Der Beitrag von 1.2 Millionen Franken soll wie beim Pauschalbeitrag an die Pontonbrücke in der Investitionsrechnung zu Lasten des Abschnittes Kantonsstrassen erfolgen. Die Rechtsgrundlage für diesen Beitrag ist im Strassengesetz unter Art. 75 Abs. 1 zu finden.

Für den Nationalstrassenanteil von 2 Millionen Franken ist als Rechtsgrundlage Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung heranzuziehen.

Die Beiträge an das ASTRA sind für bereits getätigte Ausgaben zu Lasten der Staatsrechnung 2011 zu verbuchen. Die Zahlung an das ASTRA kann jedoch erst nach Ablauf der Referendumsfrist erfolgen.

### Beschluss

1. Vom Abschluss der Sanierungsarbeiten zur Felsreinigung und Sicherung des Lopper-Nordhangs wird Kenntnis genommen.
2. Dem Landrat wird beantragt, dem beiliegenden Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für die Felsreinigung und Sicherung des Lopper-Nordhangs zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Baudirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Amt für Wald und Energie
- Tiefbauamt (2)
- Direktionssekretariat Baudirektion

NWBD.202

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber